

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss



19.09.2019

Beschlussantrag Nr. : 242-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Bauverwaltung
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	02.10.2019			

Beschlussgegenstand:

Investitionshaushalt 2020

Antragsinhalt:

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen, den Investitionsplan 2020 gemäß Anlage im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 zu beschließen.

Begründung:

In der Anlage zu diesem BA befindet sich ein in der Verwaltung abgestimmter Vorschlag für einen ausgeglichenen Investitionshaushalt 2020. Die Maßnahmen des vorrangigen Bedarfs sind die Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 in den Finanzplan aufgenommen wurden. Zum einen handelt es sich dabei um Fortführungsmaßnahmen. Zum anderen sind hier noch nicht begonnene Maßnahmen erfasst, insbesondere solche, für die ein hoher Fördermittelanteil schon bewilligt ist bzw. in Aussicht gestellt wird. Auch werden Ausgaben erfasst, zu denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen vertraglich bzw. gesetzlich verpflichtet ist.

Neben den im Finanzplan bereits enthaltenen Maßnahmen enthält der Entwurf neue Vorhaben, die aus Sicht der Verwaltung in den nächsten Jahren unbedingt erforderlich sind bzw. für die eine Förderung möglich bzw. schon gesichert ist.

Für die Sicherung der Finanzierung der STARK III-Maßnahmen und des Neubaus der Ortsfeuerwehr Bitterfeld ist eine Kreditaufnahme vorgesehen.

Die Investitionsliste beinhaltet außerdem eine detaillierte Übersicht der geplanten investiven Anschaffungen sortiert nach Budgets.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: entfällt

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): entfällt

c) Betrag in € einmalig: entfällt

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: entfällt

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **242-2019**

Anlagen:

- Gesamtübersicht Investitionsplan
- Einzelübersicht investive Anschaffungen